

Nachtrag

zum Vertrag mit Versicherungsbeginn am 22.06.2010

Ausfertigungsgrund:

Zweitschrift



Postanschrift

50664 Köln

24-Stunden-ServiceLine

Telefon: 0221 8277-500

E-Mail: service@roland-rechtsschutz.de

Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee
e.V.

Königstr. 69

14109 Berlin

Es betreut Sie

Ulrich Schwiethal e. K.

Gotenstraße 74

10829 Berlin

Telefon: 030/643172130

Telefax: 030/643172159

ulrich.schwiethal@axa.de

Versicherungsschein-Nummer

1.12.1649323 bitte stets angeben

Vertragsänderung 0 Uhr

22.06.2017

Vertragsablauf 0 Uhr Antragsnummer

22.06.2018

Versicherungsumfang

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Anträgen und den vereinbarten Bedingungen zur Rechtsschutz-Versicherung. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vorher frist- und formgerecht gekündigt wird. Dies ist unter „Dauer und Ende des Vertrages“ in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Zahlungsweise
jährlich

Vermögensschaden-Rechtsschutz für Unternehmen

für die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Inanspruchnahme des Versicherten wegen Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

EUR 567,06

- Vermögensschaden-Rechtsschutz-Bedingungen - Unternehmenslösung (VRB, Stand 01.03.2009)
- Die Versicherungssumme beträgt EUR 300.000,00 je Person und Rechtsschutzfall, max. EUR 2.500.000,00 je Versicherungsjahr. Sind mehrere Personen in einem Rechtsschutzfall betroffen, beträgt die Höchstentschädigung EUR 2.500.000,00.
- Die Selbstbeteiligung für den außergerichtlichen Bereich beträgt EUR 2.500,00 je Rechtsschutzfall.

In den genannten Beträgen ist die Versicherungssteuer (ab 01.01.2007 19 %) enthalten.
Die ausgewiesenen Beiträge sind von der Umsatzsteuer befreit.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Oliver Schoeller

Vorstand:

Rainer Brune, Vorsitzender

Marc Böhlhoff, Dr. Ulrich Eberhardt

Sitz der Gesellschaft: Köln

Handelsregister Köln HRB 2164

USt-IdNr.: DE 122661508

VersStNr. 810/V90810002181

Gläubiger-ID: DE50ZZZ00000017499

Sparkasse KölnBonn

BLZ 370 501 98 • Konto 52442977

IBAN: DE81 3705 0198 0052 4429 77

BIC: COLS DE 33

Postbank Köln

BLZ 370 100 50 • Konto 8871-504

IBAN: DE40 3701 0050 0008 8715 04

BIC: PBNKDEFF370

ROLAND • RECHTSSCHUTZ

24-Stunden-ServiceLine: 0221 8277-500

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Postanschrift: 50664 Köln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln

Telefax: 0221 8277-460

www.roland-rechtsschutz.de

service@roland-rechtsschutz.de

So hat es der Gesetzgeber geregelt ...

ROLAND informiert über Recht und Gesetz:

Auszug aus den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

§ 37 VVG Zahlungsverzug bei Erstprämie

1. Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt*, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
2. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

* Rechtzeitige Zahlung heißt: innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines.

§ 38 VVG Zahlungsverzug bei Folgeprämie

1. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
2. **Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.**
3. Der Versicherer kann nach Fristablauf ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

Ihre Rechte im Falle einer Gefahrerhöhung

Hat sich der Beitrag auf Grund der angegebenen Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent gegenüber dem bisherigen Beitrag erhöht oder wurde die Absicherung der höheren Gefahr ausgeschlossen, steht Ihnen ein Sonderkündigungsrecht nach § 25 VVG innerhalb eines Monats ab Erhalt dieser Mitteilung zu.

Bitte informieren Sie die versicherten Personen über die Speicherung der personenbezogenen Daten, die Art der Daten, die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung und die Identität von ROLAND.

Unternehmenslösung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutz-Versicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und, soweit vereinbart, die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten, wenn dieser in Ausübung der versicherten Funktionen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird.

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Zeichen.

Der Versicherungsschutz kann beschränkt werden auf die Abwehr von Ansprüchen Dritter außerhalb des Unternehmens gegen den Versicherten (Außenansprüche).

§ 3 Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist das Unternehmen, das zugunsten der im Vertrag namentlich aufgeführten Personen bzw. den dort bezeichneten Personenkreis (versicherte Personen) die Deckung abschließt. Der Versicherungsschutz steht in diesem Fall nur den versicherten Personen zu.

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen und Obliegenheiten, die für den Versicherungsnehmer gelten, für die versicherten Personen entsprechend Anwendung.

§ 4 Versicherte Personen

Versichert sind die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der geschäftsführenden Organe und Aufsichtsorgane des Versicherungsnehmers.

Soweit vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz für die geschäftsführenden Organe auch auf die Ausübung von Aufsichts-, Beirats- und Verwaltungsratsmandaten in anderen Unternehmen (externe Mandate).

Generalbevollmächtigte, leitende Angestellten und Prokuristen sind vom Versicherungsschutz umfasst, sofern sie nach den Grundsätzen der Organhaftung in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz besteht auch für die Ausübung von Interimsmandaten in anderen Unternehmen durch versicherte Personen, die auf Veranlassung des Versicherungsnehmers wahrgenommen werden.

Soweit vereinbart, besteht der Versicherungsschutz auch für die Mitglieder der geschäftsführenden Organe und Aufsichtsorgane von Tochter- und Beteiligungsunternehmen. Beteiligungsunternehmen sind Unternehmen, an denen der Versicherungsnehmer mehr als den fünften Teil des Nennkapitals hält.

Soweit Ehegatten oder im Falle des Todes von Versicherten deren Erben für die Pflichtverletzungen der Versicherten in Anspruch genommen werden, besteht auf für diese Fälle Versicherungsschutz.

§ 5 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt:

(1) Verfahrenskosten

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist. In Verfahren außerhalb Europas trägt der Versicherer Verfahrenskosten bis zu Höhe des Betrages, der entstanden wäre, wenn die Verfahren in Deutschland stattgefunden hätten und die Kosten nach deutschen Gesetzen ermittelt worden wären.

(2) Rechtsanwaltskosten des Versicherten

a) außergerichtlich

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung trägt der Versicherer abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes oder Rechtslehrers einer Hochschule.

Die Angemessenheit bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

b) gerichtlich

In gerichtlichen Verfahren trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung des vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes, der diesen vor Gericht vertritt. Soweit im Ausland keine gesetzliche Vergütungsregelung besteht, trägt der Versicherer Rechtsanwaltskosten bis zur Höhe des Betrages, der nach der deutschen Vergütungsregelung zu erstatten wäre.

c) Reisekosten des Rechtsanwaltes

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes bzw. Rechtslehrers einer Hochschule an den Ort des zuständigen Gerichtes, zum Versicherten oder an den Sitz der Gegenseite. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(3) Reisekosten der versicherten Person

Der Versicherer trägt die Kosten für notwendige Reisen des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.

(4) Gutachterkosten

Der Versicherer trägt die angemessenen Kosten für ein nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers vom Versicherten in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten (auch Rechtsgutachten).

(5) Schieds- und Schlichtungsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.

Unternehmenslösung

(6) Mediationsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts eine außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Dies gilt auch, wenn der Mediator kein Rechtsanwalt ist.

(7) Streitbeitritt und -verkündung, negative Feststellungsklage

Der Versicherer trägt nach vorheriger schriftlicher Zustimmung die Kosten eines Streitbeitritts, einer Streitverkündung oder einer negativen Feststellungsklage.

(8) Vorsorgliche Rechtsberatung

Der Versicherer trägt die Kosten für eine vorsorgliche Beratung des Versicherungsnehmers durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater bis zur Höhe von EUR 2.500,00 für den Fall

- a) der Anordnung einer Außenprüfung durch das Finanzamt oder den Rentenversicherungsträger,
- b) der Anordnung einer Sonderprüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

beim Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochter- und Beteiligungsunternehmen.

Maßgeblich für die Entstehung des Anspruchs auf Rechtsschutz ist der Eingang der schriftlichen Prüfungsanordnung.

(9) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Ist der Versicherungsschutz auf die Abwehr von Außenansprüchen begrenzt, trägt der Versicherer die angemessenen Kosten einer externen Beratung des Versicherungsnehmers für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherten geltend gemachten Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens.

§ 6 Nicht versicherte Kosten

Der Versicherer trägt nicht

- (1) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- (2) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (3) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- (4) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- (5) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;

§ 7 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

(1) Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte den Vermögensschaden vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurück zu erstatten.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen wegen Vertragsstrafen, Bußen sowie Entschädigungen mit Strafcharakter (punitive oder exemplary damages).

§ 8 Eintritt des Rechtsschutzfalles

(1) Der Anspruch auf Rechtsschutz setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruches auf Ersatz des Vermögensschadens der Versicherungsschutz für den Versicherten noch besteht und ein Rechtsschutzfall innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist. Der Haftpflichtanspruch gilt dann als geltend gemacht, wenn er gegen eine versicherte Person schriftlich erhoben wird.

(2) Der Rechtsschutzfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu verstoßen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht sein könnte.

(3) Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wenn die Verstöße auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen oder einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben. Ein einheitlicher Vermögensschaden liegt vor, wenn jeder Verstoß für den Schaden in vollem Umfang adäquat ursächlich ist.

(4) Nach Beendigung des Vertrages besteht eine unbegrenzte Nachmeldefrist für solche Rechtsschutzfälle, die während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sind.

(5) Werden nach Beendigung des Vermögensschaden-Rechtsschutz-Versicherungsvertrages innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten erstmals Haftpflichtansprüche geltend gemacht, bei denen der Rechtsschutzfall noch innerhalb des versicherten Zeitraumes eingetreten ist, besteht ebenfalls Rechtsschutz. Dieser Zeitraum verlängert sich mit jedem weiteren Versicherungsjahr um weitere 12 Monate; er beträgt jedoch maximal 60 Monate. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag durch den Versicherer wegen Schadenhäufigkeit oder Prämienverzugs gekündigt wurde.

§ 9 Ausgeschiedene Personen

Beendet eine versicherte natürliche Person ihre Tätigkeit für den Versicherungsnehmer und scheidet infolgedessen aus dem Versicherungsvertrag aus, erstreckt sich nach Zustimmung des Versicherungsnehmers der Versicherungsschutz auch auf diese ausgeschiedene Person. Dies gilt nur für Rechtsschutzfälle, die sich aus der früheren versicherten Tätigkeit für den Versicherungsnehmer ergeben. Es gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 sowie die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 analog.

§ 10 Rückwärtsversicherung

Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Rechtsschutzfälle (Rückwärtsversicherung) Versicherungsschutz besteht, soweit die Rechtsschutzfälle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren.

Wird die versicherte Person wegen eines Rechtspflichtenverstoßes bei Ausübung der versicherten Tätigkeit vor Vertragsbeginn in Anspruch genommen und hat der Vertrag zum Zeitpunkt der erstmaligen Geltendmachung des Haftpflichtanspruches mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden, so

Unternehmenslösung

verzichtet der Versicherer auf die Einrede der Vorvertraglichkeit.

§ 11 Vorsorgeversicherung

Für nach Versicherungsbeginn neu entstehende Risiken (Personen, Funktionen, gegebenenfalls Tochter- und Beteiligungsunternehmen) besteht ab Eintritt des neuen Risikos Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Änderung spätestens bis 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit dem Versicherer anzeigt.

§ 12 Beteiligungsveräußerung

Wird ein Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen veräußert, besteht der Versicherungsschutz der gem. § 4 versicherten Personen für die in diesen Unternehmen ausgeübten Funktionen bis zur nächsten Hauptfälligkeit fort. Voraussetzung ist, dass das veräußerte Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach der Veräußerung beim Versicherer eine eigene ab der oben genannten Hauptfälligkeit beginnende Vermögensschaden-Rechtsschutzversicherung abschließt. Eine erneute Risikoprüfung für das veräußerte Unternehmen findet in diesem Fall nicht statt.

Unabhängig vom Abschluss einer solchen Anschlussdeckung besteht für die weiterhin über diesen Vertrag versicherten Personen der Versicherungsschutz für ihre frühere Tätigkeit im ausgeschiedenen Unternehmen fort. Voraussetzung hierfür ist, dass der Geltendmachung des Vermögensschadens zugrunde liegende Pflichtverletzung während des Mitversicherungszeitraums begangen wurde oder begangen worden sein soll.

§ 13 Prüfung der Erfolgsaussichten

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kann der Versicherte den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, dem Versicherer gegenüber eine begründete Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten abzugeben. Auf die Möglichkeit der Stellungnahme hat der Versicherer den Versicherten bei der Ablehnung des Versicherungsschutzes hinzuweisen. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich weicht. Die Kosten der Stellungnahme trägt der Versicherer dann, wenn der Rechtsanwalt der Auffassung des Versicherten zustimmt.

§ 14 Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb des im Versicherungsvertrag festgelegten örtlichen Geltungsbereiches erfolgt und ein Gericht innerhalb dieses Geltungsbereiches gesetzlich zuständig ist oder wäre.

§ 15 Beginn des Versicherungsschutzes

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt: Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 7 Absatz 2 a) zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 16 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgeesehenen Zeitpunkt.

(4) Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres in Schriftform gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 17 Versicherungsbeitrag

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

(1) Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

(2) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz beginnt aber zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

a) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

b) Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der

Unternehmenslösung

Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach d) und e) mit dem Fristablauf verbunden sind.

d) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 c) darauf hingewiesen wurde.

e) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 c) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

(4) Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

a) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

b) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

(5) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

(6) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 18 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

A. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

(1) Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

(2) Rücktritt des Versicherers

a) Voraussetzung des Rücktritts

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

b) Ausschluss des Rücktrittsrechts

Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

c) Folgen des Rücktritts

Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

(3) Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch

Unternehmenslösung

bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(4) Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

(5) Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 2 bis 4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B. Gefahrerhöhung

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag ver-

langen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 19 Versicherungssumme

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Sind im Vertrag mehrere Personen versichert, steht die vereinbarte Versicherungssumme jeder versicherten Person zur Verfügung. Im Versicherungsvertrag kann eine abweichende Regelung vereinbart werden.

Die Versicherungssumme stellt gleichzeitig für jede versicherte Person die Höchstleistung für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle dar.

Die Höchstleistung des Versicherers für alle in einem Kalenderjahr eintretenden Versicherungsfälle kann im Versicherungsvertrag auf die Versicherungssumme oder deren Vielfaches begrenzt werden.

Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsvertrag für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 20 Kostenübernahme

(1) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

(2) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

Unternehmenslösung

§ 21 Kündigung nach Rechtsschutzfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

(4) Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 22 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

§ 23 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt.

(3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er den Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen in Textform zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;

c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

- aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
- bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
- cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.

(6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Der Rechtsanwalt trägt dem Versicherungsnehmer gegenüber die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Der Versicherer ist für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht verantwortlich.

(8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

Unternehmenslösung

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 24 Zuständiges Gericht, Anzuwendendes Recht

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Auf den Versicherungsvertrag findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Postanschrift
 50664 Köln
 24-Stunden-ServiceLine
 Telefon 0221 8277-500
 Telefax 0221 8277-460

1.12.1649323-010-002/33
 Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee
 e.V.
 Königstr. 69
 14109 Berlin

Es betreut Sie
 Ulrich Schwiethal e.K.
 Gotenstr. 74
 10829 Berlin
 Tel: 030/8523236
 Fax: 030/8527620

Versicherungsschein-Nummer	Vertragsbeginn 0 Uhr	Vertragsablauf 0 Uhr
1.12.1649323 bitte stets angeben	22.06.2010	22.06.2011

Versicherungsumfang

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach den Anträgen und den vereinbarten Bedingungen zur Rechtsschutz-Versicherung. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vorher frist- und formgerecht gekündigt wird. Dies ist unter „Dauer und Ende des Vertrages“ in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt.

Zahlungsweise
 jährlich
 inkl. 19 % VST

Vermögensschaden-Rechtsschutz für Unternehmen

für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bei Inanspruchnahme des Versicherten wegen Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen.

EUR 567,06

- Vermögensschaden-Rechtsschutz-Bedingungen - Unternehmenslösung (VRB/Stand 01.03.2009)
- Die Versicherungssumme beträgt EUR 300.000,00 je Person und Rechtsschutzfall, max. EUR 2.500.000,00 je Versicherungsjahr. Sind mehrere Personen in einem Rechtsschutzfall betroffen, beträgt die Höchstentschädigung EUR 2.500.000,00.
- Die Selbstbeteiligung für den außergerichtlichen Bereich beträgt EUR 2.500,00.

Beitragserhebung vom 22.06.2010 bis 22.06.2011 EUR 567,06

Zu zahlender Gesamtbeitrag: EUR 567,06
 Im Gesamtbeitrag sind EUR 90,54 Versicherungsteuer enthalten.

Die ausgewiesenen Beiträge sind von der Umsatzsteuer befreit.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
 Dr. Frank Keuper
 Vorstand:
 Gerhard Horrion, Vorsitzender
 Roland Schlitt, Dr. Ulrich Scholten
 Sitz der Gesellschaft: Köln
 Handelsregister Köln HRB 2164
 USt-IdNr.: DE 122661508

Sparkasse KölnBonn
 BLZ 370 501 98 • Konto 52442977
 IBAN: DE81 3705 0198 0052 4429 77
 SWIFT-Adresse: COLS DE 33
 Postbank Köln
 BLZ 370 100 50 • Konto 8871-504
 Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln
 BLZ 370 302 00 • Konto 17650

ROLAND • RECHTSSCHUTZ
 24-Stunden-ServiceLine: 0221 8277-500
 ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
 Postanschrift: 50664 Köln
 Hausanschrift: Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln
 Telefax: 0221 8277-460
 www.roland-rechtsschutz.de
 service@roland-rechtsschutz.de

Versicherungsschein zu 1.12.1649323-010-002/33



Gerhard Horrion

Roland Schlitt

Köln, 22. Juni 2010 DI

**Nur eine pünktliche Zahlung garantiert Ihnen den Versicherungsschutz.
Näheres erfahren Sie auf der Rückseite.**

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Keuper
Vorstand:
Gerhard Horrion, Vorsitzender
Roland Schlitt, Dr. Ulrich Scholten
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Köln HRB 2164
USt-IdNr.: DE 122661508

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98 • Konto 52442977
IBAN: DE81 3705 0198 0052 4429 77
SWIFT-Adresse: COLS DE 33
Postbank Köln
BLZ 370 100 50 • Konto 8871-504
Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln
BLZ 370 302 00 • Konto 17650

ROLAND • RECHTSSCHUTZ
24-Stunden-ServiceLine: 0221 8277-500
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postanschrift: 50664 Köln
Hausanschrift: Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460
www.roland-rechtsschutz.de
service@roland-rechtsschutz.de

Versicherungsschein zu 1.12.1649323-010-002/33

**Ergänzende Angaben zum****Vermögensschaden-Rechtsschutz für Unternehmen****Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten, wenn dieser im Zusammenhang mit der versicherten Funktion aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird.

Unternehmensgegenstand

Wassersprotverein

Versicherte

Drei Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Geltungsbereich

Europa, Anliegerstaaten des Mittelmeeres, Kanarische Inseln, Madeira

Versicherungsprämie

Die Jahresprämie beträgt

EUR	476,52	zzgl. 19 % Versicherungssteuer
EUR	567,06	inkl. 19 % Versicherungssteuer

Die Prämienberechnung erfolgt nach der Anzahl der versicherten Personen und Funktionen.

Köln, den 22.06.2010



1.12.1649323-010-002/33
Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee
e.V.
Königstr. 69
14109 Berlin

Postanschrift
ROLAND
Rechtsschutz-Vers.-AG
Industrie Service
Postfach 21 09 49
50533 Köln
Telefon 0221 8277-4343
Telefax 0221 8277-2071

Es betreut Sie
Ulrich Schwiethal e.K.
Gotenstr. 74
10829 Berlin
Tel: 030/8523236
Fax: 030/8527620

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben ROLAND als Ihren Rechtsschutz-Partner gewählt und sichern sich so einen umfassenden Schutz und unsere zusätzlichen Service-Leistungen.

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG gehört nicht ohne Grund zu den führenden Serviceversicherern in Deutschland. Sie können sich auf uns verlassen!

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen zu den Leistungen von ROLAND Rechtsschutz wünschen, rufen Sie uns einfach an. Unsere Mitarbeiter des Industrie Service sind unter der Telefonnummer 0221 8277-4343 für Sie da.

Wir freuen uns für Sie da sein zu können.

Freundliche Grüße

ROLAND Industrie Service

P.S.: Bitte beachten Sie die weiteren Informationen auf der Rückseite des Versicherungsscheins.

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Frank Keuper
Vorstand:
Gerhard Horrion, Vorsitzender
Roland Schlitt, Dr. Ulrich Scholten
Sitz der Gesellschaft: Köln
Handelsregister Köln HRB 2164
USt-IdNr.: DE 122661508

Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98 • Konto 52442977
IBAN: DE81 3705 0198 0052 4429 77
SWIFT-Adresse: COLS DE 33
Postbank Köln
BLZ 370 100 50 • Konto 8871-504
Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln
BLZ 370 302 00 • Konto 17650

ROLAND • RECHTSSCHUTZ
24-Stunden-ServiceLine: 0221 8277-500
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Postanschrift: 50664 Köln
Hausanschrift: Deutz-Kalker Str. 46 • 50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460
www.roland-rechtsschutz.de
service@roland-rechtsschutz.de

Angebot

Versicherungsnehmer

Firma
Wassersportgemeinschaft Kleiner Wannsee e.V.
Königstr. 69
14109 Berlin

Vertragsgrundlage

Vermögensschaden-Rechtsschutz-Bedingungen - Unternehmenslösung (VRB/Stand 01.03.2009)

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche und die außergerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten, wenn dieser in Ausübung der versicherten Funktionen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden in Anspruch genommen wird (§ 1 VRB).

Versicherte Person(en)

3 Vorstandsmitglieder

Soweit Ehegatten oder im Falle des Todes von Versicherten deren Erben für die Pflichtverletzungen der Versicherten in Anspruch genommen werden, besteht auch für diese Fälle Versicherungsschutz (§ 4 VRB).

Externe Mandate

Soweit vereinbart, besteht der Versicherungsschutz für die geschäftsführenden Organe auch für die Ausübung von Aufsichts-, Beirats- und Verwaltungsratsmandaten in anderen Unternehmen (§ 4 VRB).

Interimsmandate

Der Versicherungsschutz besteht auch für die Ausübung von Interimsmandaten in anderen Unternehmen durch versicherte Personen, die auf Veranlassung des Versicherungsnehmers wahrgenommen werden (§ 4 VRB).

Vorsorgeversicherung

Für nach dem Versicherungsbeginn neu entstehende Risiken besteht ab Eintritt des neuen Risikos Versicherungsschutz (§ 11 VRB).

Tätigkeitsbeschreibung

Wassersportverein

Leistungsumfang

Verfahrenskosten

Übernahme der dem Versicherten auferlegten Verfahrenskosten sowie die ihm auferlegten Kosten der Gegenseite. In Verfahren außerhalb Europas werden Verfahrenskosten bis zur Höhe des Betrages, der entstanden wäre, wenn die Verfahren in Deutschland stattgefunden hätten und die Kosten nach deutschen Gesetzen ermittelt worden wären, übernommen (§ 5 Abs. 1 VRB).

Angebot

Rechtsanwaltskosten des Versicherten

Für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung werden abweichend von der gesetzlichen Vergütung die angemessenen Kosten eines vom Versicherten beauftragten und auf Stundenbasis abrechnenden Rechtsanwaltes oder Rechtslehrers einer Hochschule (Honorarvereinbarungen) übernommen (§ 5 Abs. 2 a VRB).

In gerichtlichen Verfahren wird die gesetzliche Vergütung des vom Versicherten beauftragten Rechtsanwaltes übernommen. Soweit im Ausland keine gesetzliche Vergütungsregelung besteht, trägt der Versicherer Rechtsanwaltskosten bis zur Höhe des Betrages, der nach der deutschen Vergütungsregelung zu erstatten wäre (§ 5 Abs. 2 b VRB).

Reisekosten des Rechtsanwaltes

Übernahme der Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes an den Ort des zuständigen Gerichtes, zum Versicherten oder an den Sitz der Gegenseite (§ 5 Abs. 2 c VRB).

Reisekosten der versicherten Person

Übernahme der Kosten für notwendige Reisen des Versicherten an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichtes, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat. Die Reisekosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen (§ 5 Abs. 3 VRB).

Gutachterkosten

Übernahme der Kosten für ein nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers vom Versicherten in Auftrag gegebenen Sachverständigen- und auch Rechtsgutachten (§ 5 Abs. 4 VRB).

Schieds- und Schlichtungsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen (§ 5 Abs. 5 VRB).

Mediationsverfahren

Tritt anstelle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts eine außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation, trägt der Versicherer diese Kosten bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Dies gilt auch, wenn der Mediator kein Rechtsanwalt ist (§ 5 Abs. 6 VRB).

Streitbeitritt und –verkündung, negative Feststellungsklage

Übernahme der Kosten eines Streitbeitritts, einer Streitverkündung oder einer negativen Feststellungsklage nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers (§ 5 Abs. 7 VRB).

Vorsorgliche Rechtsberatung

Übernahme der Kosten für eine vorsorgliche Beratung des Versicherungsnehmers durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater bis zur Höhe von EUR 2.500,00 für den Fall der Anordnung einer Außenprüfung durch das Finanzamt oder den Rentenversicherungsträger sowie einer Sonderprüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§5 Abs. 8 VRB).

Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Ist der Versicherungsschutz auf die Abwehr von Außenansprüchen begrenzt werden angemessene Kosten einer externen Beratung des Versicherungsnehmers für notwendige Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit einem gegen den Versicherten geltend gemachten Anspruch auf Ersatz eines Vermögensschadens (§5 Abs. 9 VRB).

Angebot

Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr

Der Vertrag verlängert sich ab der jeweiligen Hauptfälligkeit stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht innerhalb dieses Geltungsbereiches gesetzlich zuständig ist oder wäre.

Deckungssumme

EUR 300.000,00 je Person und je Rechtsschutzfall, max. EUR 2.500.000,00 je Versicherungsjahr.

Sind mehrere Personen in einem Rechtsschutzfall betroffen, beträgt die Höchstentschädigung EUR 2.500.000,00.

Selbstbehalt

EUR 2.500,00 je Person und je Rechtsschutzfall für den außergerichtlichen Bereich.

Versicherungsprämie

Die Jahresprämie beträgt

EUR 476,52	zzgl. 19% Versicherungssteuer
EUR 567,06	inkl. 19% Versicherungssteuer

Die Berechnung der Prämie erfolgt nach der **Anzahl der versicherten Personen und Funktionen.**

Besonderer Hinweis

Bei gleichzeitigem Abschluss aller Top-Manager-Rechtsschutz Teile (Straf-, Vermögensschaden- und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz) wird ein Kombi-Rabatt in Höhe von 10% gewährt. Der Rabatt wird auch gewährt, wenn der Straf-Rechtsschutz als Unternehmenslösung abgeschlossen wird.

Vermittler

Ulrich Schwiethal e.K.
Gotenstr. 74
10829 Berlin

Anzeigepflicht gem. § 19 VVG

Bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die ihm bekannten Gefahrenumstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich in Textform gefragt hat, dem Versicherer mitzuteilen.

Angebot

Falsche oder unvollständige Angaben berechtigen den Versicherer vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag anzufechten und in bestimmten Fällen die Leistung zu verweigern. Weitere Einzelheiten sind den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Erklärung gem. § 19 VG

Unser Angebot gilt vorbehaltlich dessen, dass die nachstehenden Fragen mit „nein“ beantwortet werden.

1.

a) Haben sich im Rahmen einer Vorversicherung bei einem anderen Versicherer für das beantragte Risiko Schadenfälle ereignet? ja nein

b) Wurde der Vertrag vom Versicherer gekündigt oder wurden Sanierungsmaßnahmen angekündigt oder eingeleitet? ja nein

2.

a) Wurden in den letzten 3 Jahren außergerichtlich oder gerichtlich Ansprüche gegen Organmitglieder wegen Vermögensschäden geltend gemacht? ja nein

b) Sind Umstände bekannt, die auf eine derartige Inanspruchnahme hindeuten? ja nein

Falls Sie eine Frage mit „ja“ beantworten, erbitten wir dazu nähere Angaben (Name und Vertrags-Nr. des Vorversicherers, Anzahl, Art der Schäden/Verfahren, nähere Umstände etc.). Auf der Grundlage der übermittelten Informationen unterbreiten wir Ihnen dann gerne ein neues Angebot.

Baling 21.06.2010
Ort, Datum

1. Vors.  1. Kassawort 
Unterschrift, Funktion und Firmenstempel

2. Vors.



Widerrufsrecht gem. § 8 WG

1. Widerrufsbelehrung

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, eMail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm folgende Unterlagen in Textform zugegangen sind: der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren durch die Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) bestimmten Informationen und diese Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Angebot

Der Widerruf ist zu richten an die:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Deutz-Kalker Str. 46
50679 Köln
Telefax: 0221 8277-460
eMail: service@roland-rechtsschutz.de

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Kann die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewährt werden, ist insoweit ggf. Wertersatz zu leisten. Dies kann dazu führen, dass die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl zu erfüllen sind. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist. Eine Zahlungsverpflichtung besteht nur dann, wenn auf Grund der Zustimmung des Versicherungsnehmers der Versicherungsschutz bereits vor Ende der Widerrufsfrist beginnen soll.

3. Vorläufige Deckung

Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformation bei Vertragsabschluss vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Aufforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerrufsrecht.

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 30.09.2010 gebunden.

Partner-Nr: 5681-5177

Köln, 10.06.2010



WSG
WASSERSPORTGEMEINSCHAFT
KLEINER WANNSEE E.V.
Königstraße 69
14109 Berlin (Wannsee)
Telefon 803 39 80

Anlage zu Versicherungsanträgen

1. Vorsitzender: Frank Druschke
2. Vorsitzender: Harry Neumann
1. Kassenwart: Christian Siewert